Verion 1.0 de
Ersetzt Fassung vom: 30.03.2026
Version: (2)

Datum der Erstellung: 30.03.2026
Überarbeitet am: 11.11.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs: Clara 2

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Flockungsmittel zur Pinselwasser Aufbereitung

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht für Produkte verwenden, die für den direkten Hautkontakt bestimmt sind

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Kunstrein GmbH
Puchheimer Weg 4
82223 Eichenau
Deutschland
Telefon:+49 163 1496079
Email: info@kunstrein.de

Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Email (sachkundige Person): info@kunstrein.de

1.4 Notrufnummer

Name	Straße	Postleit-zahl/Ort	Telefon	Webseite
Giftzentrale München	Ismaninger Str. 22	81675 München	+49(0)89 19240	www.toxikologie.mri.tum.de

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008(CLP)

Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Katego-rie	Gefahrenklasse und -Kategorie	Gefahren-hinweis
3.3	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Irrit. 1	H318

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Dieses Gemisch birkt kein Umweltrisiko. Unter normalen Bedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort **Gefahr**

Piktogramme



GHS05

Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kenn-zeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

Sicherheitshinweise – Reaktion

P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaklinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter Spülen.

P310 Sofort Giftinormationszentrum/Arzt anufen

2.3 Sonstige Gefahren

Die Lösung enthält keine sehr besorgniserregenden Stoffe (SVHC) >= 0,1 % veröffentlicht durch die Eruopean Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://ECHA.europa.eu/fr/candidate-list-table.

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten

Kriterien, entsprechend dem Anhang XII der REACH Richtlinie (EG Nr. 1907/2006.
Das Gemisch enthält keine Substanz >=0,1%, die gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Komission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften hat.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemische

Beschreibung des Gemisches: Es werden ausschließlich die gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils geltenden Fassung angabepflichtigen Bestandteile aufgeführt. **Weitere Bestandteile des Gemisches** werden aus Gründen des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht offengelegt, sofern für diese keine gesetzliche Angabepflicht besteht.

Identifikation	Einstufung (EG)1272/2008	Hinweis	%
CAS 17927-65-0 REACH 01-2119531538-36-xxxx Aluminiumsulfat- Hydrat	GHS05 H318		2.5 <= x %<= 15

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen Kontaminierte Kleidung ausziehen

Nach Inhalation Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Kontakt mit der Haut Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Nach Berührung mit den Augen Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Aufnachme durch Verschlucken Mund ausspülen.

Bei Unwohlsein Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkung, Gefahr ernster Augenschäden, Gefahr der Erblindung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen!
Wasser, Schaum, Trockenlöschpulver, ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Im Brandfall können entstehen: Schwefeloxide (Sox)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal
Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen-und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B. Sand, Erde oder Universalbindemittel.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie Aerosol-und Staubbildung

Beseitigung von Staubablagerungen

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
An einem trockenen Ort aufbewahren.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten. Siehe hierzu auch TRGS 510 (Deutschland). Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie hohe Termperaturen
S**pezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter**
Empfohlene Lagerungstemperatur: 15-25 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.
Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.
Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in den gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
Augen-/Gesichtstschutz:
Schutzbrille dichtschliessend mit Seitenschildern (EN 166)
Hautschutz- Handschutz:
Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN ISO 374).
Gegebenenfalls
Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (EN ISO 374)
Schutzhandschuhe aus Naturlatex (EN ISO 374)
Schutzhandschuhe aus Nitril (EN ISO 374)
Schutzhandschuhe aus PVC (EN ISO 374)
Mindestschichtdicke in mm: 0,11
Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: 480
Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 116523-1 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird eine maximale Tragezeit, die 50 % der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.
Handschutzcreme empfehlenswert.

Hautschutz – Sonstige Schutzmaßnahmen:
Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz:
Atemschut ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung.
Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-Regel 112/190) sind zu beachten.

Thermische Gefahren:
Nicht zutreffend.

Zusatzinformation zum Handschutz – Es wurden keine Tests durchgeführt.
Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die engültige Auswahl des Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nich vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaftern

Aggregatzustand:	Flüssig
Form	dünnflüssige Flüssigkeit
Farbe	farblos
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht relevant (fest)
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
pH Wert	3,5 (in wässriger Lösung 100g/L, 25 °C)
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	löslich
Verteilungskoeffizient	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	1,02 g/cm³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte	nicht relevant (fest)

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Oxidierende Eigenschaften:	Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität
Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Keine Daten verfügbar..

10.5 Unverträgliche Materialien
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Expositions-weg	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Oral	LD50	>2000 - < 5000 mg/kg	Kaninchen	Wasserfrei	ECHA
Dermal	LD50	>5000 mg/kg	Kaninchen		ECHA

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenzeizung

Verusacht schwere Augenschäden

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorganotoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholter Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht also aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Bei Verschlucken

Es sind keine Daten verfügbar.

Bei Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenschäden, Gefahr der Erblindung

Bei Einatmen

Nach Einatmen von Aerosolen kann es zu Reizungen der Atemwege kommen.

Bei Berührung mit der Haut

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

Sonstige Angaben

Keine

11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %.

11.3 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):
WGK1, schwach wassergefährdend (Deutschland)
(Akute) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositions-dauer
LC50	>85,9 mg/L	Fisch	ECHA	96 h
EC50	200 mg/L	Wirbellose Wasserlebewesen	ECHA	48 h

(chronische) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositions-dauer
EC50	>1000 mg/L	Mikroorganismen	ECHA	180 min
NOEC	3,8 mg/L	Wirbellose Wasserlebewesen	ECHA	8 d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotentzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel-Nr. EG: Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden (2014/955/EG)
HP4 reizend – Hautreizung und Augenschädigung
Empfehlung: Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten. Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage. Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.
Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Bahälter vollständig entleeren. Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	**UN-Nummer oder ID-Nummer**	unterliegt nicht den Transportvorschriften
14.2	**Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**	nicht zugeordnet
14.3	**Transportgefahrenklassen**	keine
14.4	**Verpackungsgruppe**	nicht zugeordnet
14.5	**Umweltgefahren**	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Beschränkungen beachten:
Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.
Richtlinie 2010/75/EU (VOC) 0%
Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 1
Jugendarbeitsschutzgesetz . JArbSchG beachten (Deutschland)
Arbeitsplatzgrenzwerte/Biologische Grenzwerte siehe Abschnitt 8.
Lagerklasse nach TRGS510: 12 Nicht brennbare Flüssigkeit, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind.
Nationale Vorgaben/Verordnungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Verwendung von Arbeitsmitteln sind anzuwenden.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Gemäß ReACH, Artikel 14(1) wurde für diesen Stoff oder Bestandteile dieser Mischung eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt, wenn der Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr und Registrant registriert wurde.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)
Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Information im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.
Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Anwendungen eingesetzt werden.
Der Anwender ist verantwortlich , dass alle notwendigen Massnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokalter Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Ablürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibung der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord europeen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation interieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnewasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect (abgeleitete Espositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Cocnetration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüftes Stoffes, die eine Wirkung in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert.
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EGVerzeichnis ist die Quelle für die siebenstellige EC Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäischen Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	Euopean List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	“Global Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals”. Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien, das die Vereinten Nationen entwickelt haben.
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/GDR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	Internatl Civil Aciation Organisation (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	Internation Maritime Dagerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil der Verordnung (EG) Nr 1272/2008 angegebene Identifizierungscode
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Letale Konzentration 50 %: LC50 ist die Konentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.
LD50	Letale Dosis 50 %: LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS510, Deutschland
Mow	Momentanwert
NLP	Nicht-länger-Polymer
NOEC	No observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Besonders besorgniserregender Stoff
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPVB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über Einstufung, Kennzeichnug und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.
Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for air transport (IATA)(Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).
List der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblilck auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen.